



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.7.2019
COM(2019) 349 final

ANNEX

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER
REGIONEN**

Gleichwertigkeit im Bereich der Finanzdienstleistungen

Seit Januar 2018 angenommene Gleichwertigkeitsbeschlüsse

Seit Januar 2018 hat die Kommission folgende Gleichwertigkeitsbeschlüsse angenommen oder Prüfungen in den folgenden Bereichen abgeschlossen:

- **Die Kommission hat neue Prüfungen entsprechend den geltenden sektorspezifischen Regelungen durchgeführt:**
 - Gleichwertigkeitsbeschluss zu den **Einschussanforderungen im Rahmen der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen für Japan**¹;
 - Gleichwertigkeitsbeschluss im Rahmen der Eigenmittelverordnung² (**CRR für Argentinien**)³ zur Gewichtung des Kreditrisikos gemäß den CRR-Anforderungen;
 - Gleichwertigkeitsbeschluss im Rahmen der **MiFIR zur Handelspflicht für Derivate für Singapur**⁴;
 - Gleichwertigkeitsbeschluss im Rahmen der **MiFIR zur Handelspflicht für Aktien für die Schweiz** vom Dezember 2018, dessen Geltungsdauer am 30. Juni 2019 endete⁵;
 - Zwei Gleichwertigkeitsbeschlüsse im Rahmen der **Benchmark-Verordnung** für Singapur und Australien⁶;
 - die Kommission plant darüber hinaus die Annahme eines Angemessenheitsbeschlusses im Rahmen der **Richtlinie über Abschlussprüfungen** für China. Dieser geplante Beschluss wurde als Entwurf

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/684 der Kommission vom 25. April 2019, ABl. L 115 vom 2.5.2019, S. 11. Basierend auf Artikel 13 der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen. Dank dieses Beschlusses müssen die Marktteilnehmer nur einen Regelungsrahmen einhalten, sodass die Anwendung sich überschneidender oder kollidierender Vorschriften beim Abschluss eines Vertrags über nicht geclarte OTC-Derivate vermieden wird.

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/536 der Kommission vom 29. März 2019, ABl. L 92 vom 1.4.2019, S. 3. Der Beschluss ermöglicht eine günstigere Kapitalbehandlung von Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten und bestimmten öffentlichen Stellen in Argentinien.

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/541 der Kommission vom 1. April 2019, ABl. L 93 vom 2.4.2019, S. 18. In diesem Beschluss werden bestimmte in Singapur angesiedelte Märkte als Handelsplätze für Derivate in der EU anerkannt. Mit diesem Beschluss erklärt die Kommission bestimmte in Singapur zugelassene und beaufsichtigte Handelsplätze als geeignet für die Ausführung von G20-beauftragten Derivaten im Rahmen von Artikel 28 der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente. Umgekehrt nehmen die singapurischen Behörden im Zuge des gemeinsamen Vorgehens bestimmte von der Kommission notifizierte Handelsplätze in der EU von der Verpflichtung zur Registrierung als anerkannter Marktbetreiber aus.

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2047 der Kommission vom 20. Dezember 2018, ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 77. In diesem Beschluss wurden bestimmte in der Schweiz angesiedelte Märkte als gleichwertig mit gemäß EU-Rechtsvorschriften für den Wertpapierhandel geregelten Märkten anerkannt.

⁶ Zwei gemeinsam mit dieser Mitteilung angenommene Durchführungsbeschlüsse der Kommission. (Veröffentlichung der Entwürfe für öffentliche Rückmeldungen vom 19. März 2019 bis 16. April 2019 - Ares(2019)1806355; Ares(2019)1806384). Durch diese Beschlüsse können Finanzinstitute in der EU, die sich auf die in dem Beschluss genannten Referenzwerte beziehen, dies auch weiterhin tun.

veröffentlicht, zu dem bis zum 2. Juli 2019 öffentliche Rückmeldungen möglich waren.

- **Die Kommission hat Gleichwertigkeitsbeschlüsse zur Vermeidung eines mit einem möglichen No-Deal-Brexit verbundenen Risikos für die Finanzstabilität angenommen.** Im Dezember 2018 nahm die Kommission zwei zeitlich streng begrenzte Gleichwertigkeitsbeschlüsse⁷ an, die nur im Falle eines No-Deal-Brexits in Kraft treten werden:
 - **Gleichwertigkeitsbeschluss bis zum 30. März 2020 für zentrale Gegenparteien im Vereinigten Königreich;**
 - **Gleichwertigkeitsbeschluss bis zum 30. März 2021 für Zentralverwahrer im Vereinigten Königreich;**

- **Die Kommission hat bereits bestehende Gleichwertigkeitsbeschlüsse infolge von Änderungen im EU-Rechtsrahmen neu bewertet:**
 - im Rahmen der **Verordnung über Ratingagenturen** eine Reihe von Beschlüssen, mit denen bestehende Gleichwertigkeitsbeschlüsse **für insgesamt neun Länder** erneuert oder aufgehoben werden⁸.

⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2030 der Kommission vom 19. Dezember 2018, ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 47, und Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2031 der Kommission vom 19. Dezember 2018. Mit diesen Beschlüssen kann die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde aktuell im Vereinigten Königreich niedergelassene zentrale Gegenparteien (beziehungsweise Zentralverwahrer) vorübergehend anerkennen, sodass Unternehmen in der EU die von diesen im Vereinigten Königreich ansässigen Infrastrukturen angebotenen Dienstleistungen nutzen können. Am 3. April 2019 wurden diese befristeten Gleichwertigkeitsbeschlüsse geändert, damit sie ab dem Tag nach einem No-Deal-Brexit anwendbar sind (siehe Durchführungsbeschlüsse der Kommission (EU) 2019/544 und (EU) 2019/545 für zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer). Die jeweiligen Ablauffristen bleiben unverändert.

⁸ Neun zusammen mit dieser Mitteilung angenommene Durchführungsbeschlüsse der Kommission, einschließlich vier Erneuerungen: Hongkong, Japan, Mexiko, Vereinigte Staaten und fünf Aufhebungen: Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, Singapur. Veröffentlichung der Entwürfe für öffentliche Rückmeldungen vom 11. Juni 2019 bis 9. Juli 2019 (z. B. Ares(2019)3678306 für die Vereinigten Staaten).